

6b. Verordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Volksabstimmungsverordnung – VabstVO)

Vom 19. Juli 2005 (HmbGVBl. 2005, S. 336)

Auf Grund von § 31 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 195), wird verordnet:

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Teil 1: Volksinitiative

- § 1 Sammeln der Unterschriften
- § 2 Prüfung der Gültigkeit
- § 3 Aufbewahrung und Vernichtung der Unterschriftenlisten

Teil 2: Volksbegehren

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 4 Eintragungsverzeichnis
- § 5 Information über das Volksbegehren
- § 6 Eintragungsberechtigung und Eintragungsformulare
- § 7 Ungültige Eintragungen

Abschnitt 2: Eintragungsverfahren und Ergebnisermittlung

- § 8 Eintragungsstellen und Eintragungszeit
- § 9 Eintragungshandlung
- § 10 Eintragung behinderter Eintragungsberechtigter
- § 11 Briefeintragung
- § 12 Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen
- § 13 Ermittlung des Eintragungsergebnisses

Abschnitt 3: Sicherung und Vernichtung der Eintragungsunterlagen

- § 14 Sicherung und Vernichtung der Eintragungsunterlagen

Teil 3: Volksentscheid

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 15 Abstimmungsleitungen
- § 16 Abstimmungsstellen

Abschnitt 2: Abstimmungsverzeichnis und Abstimmungsunterlagen

- § 17 Führung des Abstimmungsverzeichnisses
- § 18 Eintragung der stimmberechtigten Personen
- § 19 Versand der Abstimmungsunterlagen
- § 20 Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis
- § 21 Widerspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis
- § 22 Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses
- § 23 Abstimmungsscheine

Abschnitt 3: Abstimmungshandlung

- § 24 Abstimmungszeit und Abstimmungsbekanntmachung
- § 25 Ausstattung des Abstimmungsraumes
- § 26 Öffentlichkeit und Beginn der Abstimmungshandlung
- § 27 Stimmabgabe und Zurückweisung
- § 28 Beschwerde gegen die Zurückweisung
- § 29 Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter
- § 30 Schluss der Abstimmungshandlung

Inhalt, 1. Teil §§ 1-2 HmbVAbstVO 6b

Abschnitt 4: Briefabstimmung

- § 31 Briefabstimmung
- § 32 Behandlung der Abstimmungsbriefe

Abschnitt 5: Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- § 33 Prüfung der Abstimmungsbriefe
- § 34 Öffentliche Ergebnisermittlung
- § 35 Zählen der Stimmen
- § 36 Ungültige Stimmen
- § 37 Ergebnisermittlung und Bericht der Bezirksabstimmungsleitung
- § 38 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für die Abstimmung
- § 39 Sicherung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Abschnitt 6: Rechenschaftsbericht und Kostenerstattungsverfahren

- § 40 Inhalt des Rechenschaftsberichts
- § 41 Zuständigkeit und Antragsfrist
- § 42 Erklärungs berechtigte Person
- § 43 Prüffähige Abrechnung

Teil 4: Schlussvorschrift

- § 44 Schlussbestimmung

Teil 1

Volksinitiative

§ 1 Sammeln der Unterschriften

(1) Für das Sammeln der Unterschriften sind Unterschriftenlisten zu verwenden, deren erste beiden Seiten der Anlage 1, deren übrige Seiten der Anlage 2 entsprechen müssen. ²Die Zeilen einer Unterschriftenliste sind fortlaufend zu nummerieren. ³Folgeseiten müssen vor der Unterschriftsleistung mit der ersten Seite dauerhaft verbunden werden. ⁴Werden mehrere Listen verwendet, so sind die einzelnen Listen gesondert zu nummerieren.

(2) Die Unterschriftenlisten sind nach Abschluss der Sammlung einzureichen. ³Die Gesamtzahl der Unterschriften ist mitzuteilen.

§ 2 Prüfung der Gültigkeit

(1) Eine Eintragung ist ungültig, wenn

1. die unterzeichnende Person bei Einreichung der Unterschriftenlisten nicht zur Bürgerschaft wahlberechtigt gewesen ist,
2. die Eintragung nicht eigenhändig unterschrieben worden ist,
3. die unterzeichnende Person sich bereits eingetragen hat,
4. die Eintragung nicht in einer den Vorschriften entsprechenden Unterschriftenliste erfolgt oder
5. sie nicht die nach § 5 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes erforderlichen und inhaltlich zutreffenden Angaben enthält.

(2) Mehrere Eintragungen einer Person gelten als eine Eintragung.

(3) Die Prüfung der Gültigkeit kann abgebrochen werden, wenn die erforderliche Anzahl gültiger Eintragungen erreicht ist.

1.+2. Teil §§ 2-8 HmbVAbstVO 6b

§ 3 Aufbewahrung und Vernichtung der Unterschriftslisten

(1) ¹Die Unterschriftslisten verbleiben bei der zuständigen Behörde. ²Diese verwahrt die Listen so, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die Unterschriftslisten sowie die Unterlagen, die bei der zuständigen Behörde anlässlich der Prüfung der Unterschriftslisten entstanden sind, sind nach Ablauf von sechs Monaten nach Feststellung des Ergebnisses der Volksinitiative nach § 5 Absatz 2 VAbstG zu vernichten, sofern sie nicht für ein Verfahren nach dem Fünften Abschnitt des Volksabstimmungsgesetzes benötigt werden.

Teil 2 Volksbegehren

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 4 Eintragungsverzeichnis

(1) ¹Die zuständige Behörde kann am Tag vor Eintragungsbeginn ein vorläufiges elektronisches Eintragungsverzeichnis erstellen. ²Das endgültige Eintragungsverzeichnis wird am Tag des Ablaufs der Eintragsfrist erstellt. ³Es enthält für jede eintragungsberechtigte Person deren Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift sowie Datenfelder für die Eintragung, die Nummer des Eintragungsformulars sowie eventuelle Berichtigungen nach Absatz 3.

(2) ¹Eintragungsberechtigte, die nicht im Eintragungsverzeichnis eingetragen sind, sind auf formlosen Antrag in das Eintragungsverzeichnis aufzunehmen. ²Der Antrag muss die Versicherung enthalten, dass die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Ist das Eintragungsverzeichnis unrichtig oder unvollständig, so ist der Mangel unverzüglich zu beheben. Die Berichtigung ist zu vermerken.

§ 5 Information über das Volksbegehren

¹Die Landesabstimmungsleitung gibt das Volksbegehren im Amtlichen Anzeiger bekannt. ²In der Bekanntmachung sind die Namen der Bezirksabstimmungsleitungen, ihrer Stellvertretungen und die Anschriften der Dienststellen enthalten. ³Weiterhin informiert die Landesabstimmungsleitung auch in regionalen Tageszeitungen und über andere Informationsträger über den Gegenstand des Volksbegehrens, die Eintragungsvoraussetzungen und das Eintragungsverfahren.

§ 6 Eintragungsberechtigung und Eintragungsformulare

(1) ¹Eintragen darf sich, wer als eintragungsberechtigt in das Eintragungsverzeichnis aufgenommen ist. ²Jeder Eintragungsberechtigte darf sich nur einmal eintragen.

(2) ¹Die Eintragung erfolgt schriftlich auf amtlichen Eintragungsformularen. ²Die Eintragungsformulare sind durchgehend nummeriert und enthalten den Gegenstand des Volksbegehrens.

§ 7 Ungültige Eintragungen

(1) Eine Eintragung ist ungültig, wenn

1. die unterzeichnende Person sich nicht eintragen durfte (§ 6 Absatz 1),
2. sie nicht die nach § 12 Absatz 1 Satz 1 VAbstG erforderlichen und inhaltlich zutreffenden Angaben enthält,
3. die Eintragung nicht eigenhändig unterschrieben worden ist, es sei denn, es liegt ein Fall des § 12 Absatz 1 Satz 3 VAbstG vor, oder
4. die Eintragung nicht auf einem amtlich hergestellten Eintragungsformular erfolgte.

(2) Mehrere Eintragungen einer Person gelten als eine Eintragung.

(3) Eine Eintragung bei den Eintragungsstellen ist darüber hinaus ungültig, wenn die Eintragung nicht in der Eintragungsstelle erfolgt.

(4) ¹Eine Briefeintragung ist darüber hinaus ungültig, wenn der Eintragungsbrief nicht bis zum Ende der Eintragszeit bei einer Eintragungsstelle eingeht. ²Sendungen, die nicht ausreichend frankiert sind, werden von den Eintragungsstellen nicht angenommen.

Abschnitt 2: Eintragungsverfahren und Ergebnisermittlung

§ 8 Eintragungsstellen und Eintragszeit

(1) ¹Die Eintragungsstellen sind so auszuwählen, dass alle Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. ²Die Eintragungsräume in den Eintragungsstellen sind deutlich zu kennzeichnen.

(2) ¹Die öffentlichen Eintragungsstellen sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Eintragungsberechtigten, insbesondere behinderten Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme am Volksbegehren möglichst erleichtert wird. ²Die zuständige Behörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche öffentlichen Eintragungsstellen barrierefrei sind.

(3) Die Eintragszeit wird durch die Landesabstimmungsleitung für alle Eintragsstellen einheitlich so festgelegt, dass die Eintragsstellen an Werktagen von Montag bis Freitag mindestens sechs Stunden, an mindestens drei Werktagen innerhalb des Eintragszeitraums bis 18.00 Uhr und an mindestens einem Sonnabend oder Sonntag mindestens zwei Stunden geöffnet sind.

(4) Die Eintragungsbekanntmachung ist vor Beginn der Eintragsfrist am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie im Eintragsraum anzubringen. Die Bekanntmachung ist ein Eintragungsformular als Muster sowie der vollständige Wortlaut des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage beizufügen. In den Eintragungsräumen sind weitere Exemplare vom vollständigen Wortlaut des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage bereitzuhalten.

§ 9 Eintragungshandlung

Die Eintragungsformulare werden innerhalb der Eintragszeit an die Eintragungsberechtigten ausgegeben und von ihnen in den Eintragsstellen ausgefüllt und abgegeben.

§ 10 Eintragung behinderter Eintragungsberechtigter

Die eintragungsberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, das Eintragungsformular eigenhändig auszufüllen, darf eine Hilfsperson bestimmen, die ihr bei der Eintragung behilflich sein soll. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Eintragung eines anderen erlangt hat. Auf diese Verpflichtung ist durch Aushang in den Eintragungsräumen und, sofern die Mitwirkung einer Hilfsperson bei der Ausgabe des Eintragungsformulars erkennbar ist, auch bei der Ausgabe hinzuweisen.

§ 11 Briefeintragung

(1) Bei den Eintragsstellen kann ein Eintragungsformular für die Briefeintragung schriftlich beantragt werden. Die Zusendung der Eintragungsformulare erfolgt ab Beginn der Eintragsfrist. Als schriftliche Antragstellung gilt auch die Antragstellung mittels Telegramm, Fernkopie oder elektronischer Datenübertragung. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Mit dem Antrag kann der schriftliche Wortlaut des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage angefordert werden.

(2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

(3) Eine eintragungsberechtigte Person, die die Briefeintragung gewählt hat, hat

1. das Eintragungsformular auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben und
2. den Eintragungsbrief bis zum Ende der Eintragszeit frankiert an eine Eintragungsstelle zu übersenden oder dort abzugeben.

§ 12 Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen

(1) Die Eintragungsstelle beginnt spätestens nach Ablauf der Eintragsfrist mit der Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen. Hierzu können nach Zulassung durch die Landesabstimmungsleitung elektronische Verfahren eingesetzt werden. Über die Ungültigkeit von Eintragungen entscheidet die Bezirksabstimmungsleitung.

(2) Gültige Eintragungen werden im Eintragsverzeichnis vermerkt. Der Vermerk weist auf die laufende Nummer des Eintragungsformulars hin.

(3) Die Prüfung der Gültigkeit kann abgebrochen werden, wenn die erforderliche Anzahl gültiger Eintragungen erreicht ist.

§ 13 Ermittlung des Eintragungsergebnisses

Nachdem alle Eintragungen im Eintragsverzeichnis vermerkt worden sind, ermittelt die Landesabstimmungsleitung zur Ermöglichung der Feststellung gemäß § 16 VAbstG folgende Zahlen:

1. Zahl der Eintragungsberechtigten,
2. Zahl der gültigen Eintragungen.

Abschnitt 3: Sicherung und Vernichtung der Eintragungunterlagen

§ 14 Sicherung und Vernichtung der Eintragungunterlagen

(1) Auskünfte aus dem Eintragsverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Eintragsgebiets und nur dann erteilt werden, wenn sie für die empfangende Stelle im Zusammenhang mit dem Volksbegehren erforderlich sind. Die empfangende Stelle darf die Auskünfte nur im Zusammenhang mit dem Volksbegehren verwenden.

(2) Die zuständige Behörde vernichtet die Eintragungsformulare nach Ablauf von sechs Monaten nach Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens auf Grund des § 16 Absatz 1 Satz 1 VAbstG, sofern sie nicht für ein Verfahren nach dem Fünften Abschnitt des Volksabstimmungsgesetzes benötigt werden. Entsprechendes gilt für die Löschung des elektronischen Eintragsverzeichnisses.

Teil 3 Volksentscheid

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 15 Abstimmungsleitungen

Die zuständige Behörde macht die Namen der Landesabstimmungsleitung und der Bezirksabstimmungsleitungen sowie ihrer Stellvertretungen und die Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

§ 16 Abstimmungsstellen

(1) ¹Die Landesabstimmungsleitung hat die Abstimmungsstellen so zu bestimmen, dass alle Stimmberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, sich an dem Volksentscheid zu beteiligen. ²In den Abstimmungsstellen werden ein oder mehrere Abstimmungsräume bereitgestellt.

(2) ¹Die Abstimmungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen stimmberechtigten Personen, insbesondere behinderten Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme am Volksentscheid möglichst erleichtert wird. ²Die Landesabstimmungsleitung macht frühzeitig und in geeigneter Weise öffentlich bekannt, welche Abstimmungsräume barrierefrei sind.

Abschnitt 2: Abstimmungsverzeichnis und Abstimmungsunterlagen

§ 17 Führung des Abstimmungsverzeichnisses

¹Die zuständige Behörde legt für den Versand der Abstimmungsunterlagen ein vorläufiges elektronisches Abstimmungsverzeichnis an. ²Das endgültige Abstimmungsverzeichnis wird am Abstimmungstag erstellt. ³Das Abstimmungsverzeichnis enthält für jede stimmberechtigte Person Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift sowie die Kontrollnummer des Abstimmungsscheins. ⁴Es darf mehrere Felder für Vermerke über die Stimmabgabe, die Briefabstimmung und für Bemerkungen enthalten.

§ 18 Eintragung der stimmberechtigten Personen

(1) Von Amts wegen sind in das Abstimmungsverzeichnis alle im Melderegister erfassten Personen einzutragen, die am Abstimmungstag zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.

(2) ¹Abstimmungsberechtigte, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, sind auf formlosen Antrag bei der zuständigen Behörde in das Abstimmungsverzeichnis aufzunehmen. ²Der Antrag muss die Versicherung enthalten, dass die Abstimmungsvoraussetzungen vorliegen.

(3) ¹Wird einem Eintragungsantrag nicht stattgegeben oder wird eine in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Person gestrichen, so ist die oder der Betroffene unverzüglich zu unterrichten. ²Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene Widerspruch einlegen; § 21 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Auf die Möglichkeit des Widerspruchs ist hinzuweisen.

(4) Ist das Abstimmungsverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so darf der Mangel von Amts wegen behoben werden.

§ 19 Versand der Abstimmungsunterlagen

(1) ¹Die im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen stimmberechtigten Personen erhalten bis zum 21. Tage vor der Abstimmung die Abstimmungsunterlagen, also den Stimmzettel, den Abstimmungsumschlag, ein Merkblatt über das Abstimmungsverfahren unter Angabe der Abstimmungsstellen, einen Abstimmungsschein mit einer vorgedruckten Briefabstimmungserklärung sowie einen Abstimmungsbriefumschlag. ²Zudem wird das Informationsheft zum Volksentscheid beigelegt.

(2) Die zuständige Behörde veranlasst rechtzeitig vor der Abstimmung, dass die Leitungen der Krankenhäuser, Altenheime, Alterswohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime, sozialtherapeutischen Anstalten, Jugendanstalten und Justizvollzugsanstalten sowie der Gemeinschaftsunterkünfte die in der Einrichtung befindlichen stimmberechtigten Personen über das Abstimmungsverfahren informieren.

§ 20 Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis

(1) ¹Die zuständige Behörde hat an den Werktagen von Montag bis Freitag beginnend mit dem Versand der Abstimmungsunterlagen bis einschließlich zum fünften Tag vor der Abstimmung die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis zu ermöglichen. ²Die Stellen, bei denen die Einsichtnahme erfolgen kann, werden von der zuständigen Behörde bestimmt. ³Es wird durch ein Datensichtgerät Einsicht genommen. ⁴Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen (§ 22) im Klartext gelesen werden können. ⁵Das Datensichtgerät darf nur von einer oder einem Bediensteten der zuständigen Behörde bedient werden.

(2) ¹Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraumes die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. ²Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte während dieses Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. ³Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich von Daten von Personen, für die im Melderegister ein melderechtlicher Sperrvermerk eingetragen ist. ⁴Vor Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis gemäß den Sätzen 1 und 2 ist die Identität der den Antrag stellenden Person zu überprüfen.

(3) ¹Zeit und Ort der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis sind von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt zu machen. ²In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Widerspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis erhoben werden kann.

§ 21 Widerspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis

(1) Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig hält, kann innerhalb der Einsichtnahmefrist Widerspruch erheben.

(2) ¹Der Widerspruch wird bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. ²Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die oder der Widersprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen. ³Sofern die zuständige Behörde dem Widerspruch nicht abhilft, legt sie ihn mit den Vorgängen unverzüglich der Bezirksabstimmungsleitung vor.

(3) Will die Bezirksabstimmungsleitung einem Widerspruch gegen die Eintragung einer anderen Person stattgeben, so hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Die Entscheidung über den Widerspruch ist der oder dem Betroffenen und der zuständigen Behörde bekannt zu geben. ²Sie ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht endgültig.

§ 22 Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses

Alle im Zeitraum zwischen der Erstellung des vorläufigen und des endgültigen Abstimmungsverzeichnisses vorgenommenen Änderungen sind im Abstimmungsverzeichnis zu erläutern.

§ 23 Abstimmungsscheine

(1) ¹Abstimmungsscheine werden von Amts wegen für alle Stimmberechtigten ausgestellt. ²Jeder Abstimmungsschein enthält eine Kontrollnummer und eine vorgedruckte eidesstattliche Versicherung gemäß § 22 Absatz 3 Satz 3 VAbstG. ³Die in Satz 2 genannte Versicherung ist von den Abstimmungsberechtigten im Fall der Teilnahme an der Briefabstimmung zu unterzeichnen. ⁴Der Abstimmungsschein wird im automatischen Verfahren erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

(2) ¹Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist oder dass dieser ihr aus anderen Gründen nicht vorliegt, kann die zuständige Behörde einen neuen Abstimmungsschein erteilen. ²Der bisherige Abstimmungsschein wird ungültig. ³Dies wird im Abstimmungsverzeichnis vermerkt.

(3) ¹Wird eine stimmberechtigte Person, die bereits einen Abstimmungsschein erhalten hat, im Abstimmungsverzeichnis gestrichen, so wird der Abstimmungsschein ungültig. ²Dies wird im Abstimmungsverzeichnis vermerkt.

Abschnitt 3: Abstimmungshandlung

§ 24 Abstimmungszeit und Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Abstimmung findet von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

(2) Die Landesabstimmungsleitung veröffentlicht rechtzeitig vor der Abstimmung eine Bekanntmachung mit allen für die Ausübung des Abstimmungsrechts wichtigen Hinweisen.

(3) ¹Die Abstimmungsbekanntmachung ist vor Beginn der Abstimmungshandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen. ²Der Bekanntmachung ist ein oder sind die Stimmzettel als Muster beizufügen.

§ 25 Ausstattung des Abstimmungsraumes

¹Der Abstimmungsraum wird so eingerichtet, dass die stimmberechtigten Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. ²Die Abstimmungsstellen sorgen für die erforderlichen Abstimmungsurnen.

§ 26 Öffentlichkeit und Beginn der Abstimmungshandlung

(1) Während der Abstimmungszeit hat jedermann Zugang zum Abstimmungsraum, soweit dies ohne Störung der Abstimmung möglich ist.

(2) ¹Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugen sich mindestens zwei Bedienstete davon, dass die Abstimmungsurne leer ist. ²Daraufhin verschließen sie die Abstimmungsurne. ³Sie darf bis zum Beginn der Auszählung nicht mehr geöffnet werden.

§ 27 Stimmabgabe und Zurückweisung

(1) Die stimmberechtigte Person erhält im Abstimmungsraum einen Stimmzettel, wenn sie den ihr übersandten Stimmzettel nicht zur Abstimmung mitgebracht hat.

(2) ¹Nachdem die stimmberechtigte Person den Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet hat, legt sie dem zuständigen Bediensteten ihren Abstimmungsschein vor. ²Wird der Abstimmungsschein nicht vorgelegt oder bestehen sonst Zweifel an der Identität oder Abstimmungsberechtigung, hat die Person sich auszuweisen.

(3) ¹Bestehen keine Gründe zur Zurückweisung der Stimmabgabe nach Absatz 4, wird die Abstimmungsurne freigegeben. ²Die stimmberechtigte Person legt den Stimmzettel in die Abstimmungsurne. ³Die Stimmabgabe wird daraufhin im Abstimmungsverzeichnis vermerkt. ⁴Durch den Stimmabgabevermerk wird der Abstimmungsschein ungültig.

(4) Eine zur Stimmabgabe erschienene Person ist zurückzuweisen, wenn sie

1. nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis nicht vorliegen,
2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Abstimmungsverzeichnis hat (Absatz 3), es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht abgestimmt hat,
3. ihren Stimmzettel unter Verletzung des Abstimmungsgeheimnisses gekennzeichnet hat oder
4. mit ihrem Stimmzettel in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise verfahren ist.

(5) Hat die stimmberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, hat sie ihn versehentlich unbrauchbar gemacht oder ist die stimmberechtigte Person nach Absatz 4 Nummer 3 oder 4 zurückgewiesen worden, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

§ 28 Beschwerde gegen die Zurückweisung

¹Gegen eine Zurückweisung nach § 27 Absatz 4 kann innerhalb der Abstimmungszeit Beschwerde erhoben werden. ²Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie der Bezirksabstimmungsleitung vorzulegen, die sofort entscheidet. ³Die Entscheidung ist im Bericht der Bezirksabstimmungsleitung zu vermerken und dem Betroffenen bekannt zu geben.

§ 29 Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter

(1) ¹Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen selbst in die Abstimmurne zu legen, darf eine Hilfsperson bestimmen, die ihr bei der Stimmabgabe behilflich sein soll. ²Sie hat dies den Bediensteten bekannt zu geben. ³Die stimmberechtigte Person darf auch eine Bedienstete oder einen Bediensteten als Hilfsperson bestimmen.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der stimmberechtigten Person zu beschränken.

(3) ¹Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung eines anderen erlangt hat. ²Vor Beginn der Abstimmungshandlung ist sie auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

(4) Eine blinde oder sehbehinderte stimmberechtigte Person kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

§ 30 Schluss der Abstimmungshandlung

(1) Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, dürfen nur noch die Berechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden.

3. Teil 3.+4. Abschnitt §§ 27-31 HmbVAbstVO 6b

(2) Nach Beendigung der Abstimmung ist die Abstimmurne von mindestens zwei Bediensteten gemeinsam zu versiegeln und an die Bezirksabstimmungsleitung zu übergeben.

Abschnitt 4: Briefabstimmung

§ 31 Briefabstimmung

(1) Eine stimmberechtigte Person, die durch Brief abstimmt, hat in folgender Weise vorzugehen:

1. Sie kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den Abstimmungsumschlag und verschließt diesen,
2. sie unterschreibt die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung gemäß § 22 Absatz 3 Satz 3 VAbstG unter Angabe des Ortes und des Tages,
3. sie steckt den verschlossenen Abstimmungsumschlag und den Abstimmungsschein in den Abstimmungsbriefumschlag,
4. sie verschließt den Abstimmungsbriefumschlag und
5. sie übersendet den Abstimmungsbrief bis zum Ende der Abstimmungszeit an die darauf angegebene Bezirksabstimmungsleitung oder gibt ihn dort ab.

(2) ¹Für die Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter gilt § 29 entsprechend. ²Hat die stimmberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der eidesstattlichen Versicherung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet hat.

(3) ¹In Krankenhäusern, Altenheimen, Alterswohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Jugendanstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Abstimmungsumschlag gelegt werden können. ²Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum und gibt den stimmberechtigten Personen bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefabstimmung zur Verfügung steht.

(4) Die zuständige Behörde weist die Leitungen der Einrichtungen rechtzeitig auf die Regelung des Absatzes 3 hin.

§ 32 Behandlung der Abstimmungsbriefe

¹Die Bezirksabstimmungsleitung sammelt die eingehenden Abstimmungsbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. ²Sie vermerkt auf jedem am Abstimmungstage nach Schluss der Abstimmungszeit eingegangenen Abstimmungsbrief Tag und Uhrzeit des Einganges, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Abstimmungsbriefen nur den Eingangstag. ³Die in Satz 2 genannten Abstimmungsbriefe sind ungeöffnet zu verpacken und so lange aufzubewahren, bis die Vernichtung der Abstimmungsbriefe zugelassen ist.

Abschnitt 5 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

§ 33 Prüfung der Abstimmungsbriefe

(1) ¹Die Bezirksabstimmungsleitung prüft nach dem Abstimmungstag die Gültigkeit der Abstimmungsscheine und vermerkt die Stimmabgabe im Abstimmungsverzeichnis. ²Der Öffentlichkeit ist Zutritt zu gewähren, soweit hierdurch keine Störung eintritt.

(2) Ein Abstimmungsbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beiliegt,
2. der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
3. dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt ist,
4. weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen ist,
5. die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hat,
6. kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden ist oder
7. ein Abstimmungsumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(3) ¹Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind samt Inhalt auszusondern und mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen. ²Die Bezirksabstimmungsleitung ermittelt die Zahl der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe. ³Die Einsender zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt.

(4) ¹Wenn die Landesabstimmungsleitung feststellt, dass durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Abstimmungsbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Abstimmungsbriefe, die nachweislich spätestens am zweiten Tag vor der Abstimmung aufgegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. ²In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am zehnten Tage nach der Abstimmung, die durch das Ereignis betroffenen Abstimmungsbriefe ausgesondert und der Bezirksabstimmungsleitung zur nachträglichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses überwiesen.

§ 34 Öffentliche Ergebnisermittlung

¹Die Bezirksabstimmungsleitung ermittelt nach dem Abstimmungstag das Ergebnis öffentlich. ²Mit Zustimmung der Landesabstimmungsleitung kann die Bezirksabstimmungsleitung mit der Ergebnisermittlung auch nicht öffentlich-rechtliche Stellen betrauen, dabei ist der Öffentlichkeit Zutritt zu gewähren. ³Nach Zulassung durch die Landesabstimmungsleitung können elektronische Verfahren eingesetzt werden. ⁴Die nicht öffentlich-rechtlichen Stellen verarbeiten personenbezogene Daten im Auftrag der Bezirksabstimmungsleitung. ⁵Etwaige Unterauftragsverhältnisse bedürfen der Zustimmung der Landesabstimmungsleitung.

§ 35 Zählen der Stimmen

Zu ermitteln sind die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der auf jeden zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf oder jede andere Vorlage entfallenen Ja- und Neinstimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 36 Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der stimmberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Mehrere in einem Abstimmungsumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als Stimmzettel mit ungültigen Stimmen.

(3) Konnten auf einem Stimmzettel mehrere Stimmen abgegeben werden (§ 20 Absatz 2 und § 21 VAbstG), enthält der Stimmzettel aber nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(4) ¹Bei Zweifeln über die Gültigkeit ist die Entscheidung der Bezirksabstimmungsleitung auf dem Stimmzettel zu vermerken. ²Die ungültigen Stimmzettel sind gesondert zu verwahren.

§ 37 Ergebnisermittlung und Bericht der Bezirksabstimmungsleitung

(1) ¹Die Bezirksabstimmungsleitung ermittelt das endgültige Ergebnis. ²Sie erstellt einen Bericht über die Abstimmungshandlung und die Ergebnisermittlung sowie über besondere Vorkommnisse. ³Der Bericht enthält weiterhin folgende Zahlen:

1. Abstimmungsberechtigte,
2. zurückgewiesene Abstimmungsbriefe,
3. Abstimmende,
4. die auf jeden zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf oder jede andere Vorlage entfallenen Ja- und Neinstimmen,
5. ungültige Stimmen.

(2) Die Stimmzettel, über deren Ungültigkeit die Bezirksabstimmungsleitung entschieden hat, sind dem Bericht beizufügen.

(3) Die Bezirksabstimmungsleitung gibt das Abstimmungsergebnis sowie die Feststellungen nach Absatz 1 öffentlich bekannt und übermittelt sie umgehend der Landesabstimmungsleitung.

§ 38 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für die Abstimmung

(1) Die Landesabstimmungsleitung stellt das endgültige Abstimmungsergebnis zusammen.

(2) Sie stellt zur Ermöglichung der Feststellung gemäß § 23 Absatz 3 VAbstG folgende Zahlen fest:

1. stimmberechtigte Personen,
2. Wahlberechtigte nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Bürgerschaftswahl,
3. gültige und ungültige Stimmen für die Abstimmung, bei mehreren Gesetzentwürfen oder anderen Vorlagen getrennt für diese.

§ 39 Sicherung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

(1) ¹Die Abstimmungsunterlagen sind zu verpacken und zu verwahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist. ²Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsunterlagen und das Abstimmungsverzeichnis Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) ¹Auskünfte aus Abstimmungsunterlagen und dem Abstimmungsverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Abstimmungsgebiets und nur dann erteilt werden, wenn sie für die empfangende Stelle im Zusammenhang mit dem Volksentscheid erforderlich sind. ²Die empfangende Stelle darf die Auskünfte nur im Zusammenhang mit dem Volksentscheid verwenden.

(3) Die zuständige Behörde vernichtet die Abstimmungsunterlagen und das Abstimmungsverzeichnis nach Ablauf von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 3 VAbstG, sofern sie nicht für ein Verfahren nach dem Fünften Abschnitt des Volksabstimmungsgesetzes benötigt werden.

Abschnitt 6: Rechenschaftsbericht und Kostenerstattungsverfahren

§ 40 Inhalt des Rechenschaftsberichts

(1) ¹Der Rechenschaftsbericht (§ 30 Absatz 1 VAbstG) besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung. ²Er ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks zu erstellen.

(2) Die Einnahmerekchnung umfasst

1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
2. Spenden von natürlichen Personen,
3. Spenden von juristischen Personen,
4. Einnahmen aus Vermögen,
5. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
6. staatliche Mittel,
7. sonstige Einnahmen,
8. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 7.

(3) Die Ausgabenrechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben,
3. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 und 2.

(4) ¹Im Rechenschaftsbericht führen die Initiatoren Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden) gesondert auf, die ihnen für die Volksinitiative, das Volksbegehren oder den Volksentscheid zur Verfügung gestellt worden sind. ²Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 2.500 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin oder des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende darzustellen.

(5) Die Initiatoren dürfen dem Rechenschaftsbericht, insbesondere einzelnen seiner Positionen, kurze Erläuterungen beifügen.

(6) §§ 26 bis 27 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert am 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673), sind im Übrigen entsprechend anzuwenden.

§ 41 Zuständigkeit und Antragsfrist

¹Das Kostenerstattungsverfahren wird von der zuständigen Behörde durchgeführt. ²Der Antrag ist schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Ergebnisfeststellung an die Initiatoren (§ 23 Absatz 3 Satz 2 VAbstG) zu stellen.

§ 42 Erklärungs berechtigte Person

Die Initiatoren haben eine für das Kostenerstattungsverfahren erklärungs berechtigte Person zu benennen.

§ 43 Prüffähige Abrechnung

Die erklärungs berechtigte Person für das Kostenerstattungsverfahren hat eine prüffähige Abrechnung einzureichen, der Originalbelege in Höhe des zu erwartenden Erstattungsbetrages zum Verbleib bei der zuständigen Behörde beizufügen sind.

Teil 4
Schlussvorschrift

4. Teil § 44 HmbVAbstVO

§ 44 Schlussbestimmung

Die Volksabstimmungsverordnung vom 1. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 309) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. Juli 2005.